

- I. Es ist eine neue jüdische Religions-Gemeinde in Berlin.
- II. Die Gemeinde erhält einen Vorstand und eine Anzahl Kapazitäten.
- III. Die Wahl des Vorstandes und der Kapazitäten, das gegenseitige Verhältnis und die Art der Verwaltung ist näher zu bestimmen.
- IV. In Bezug auf die Litteratur werden folgende Bestimmungen angenommen.
 - 1. Die Gemeinde hat zwei Synagogen, 1. Die ältere später näher zu bestimmen.
 - 2. Ein Mitglied der Gemeinde kann nie ohne zwei Synagogen angehören.
 - 3. Ein Mitgliedschaft bei einer Synagoge Verband weist nie ein israel abzugeben Erklärung bedeutet.
 - 4. Diese Erklärung kann nie noch zu bestimmen. in Zeitabschnitten, 1. alle zwei Jahre abwärts abgegeben werden, die kann aus stillschweigend angenommen werden, wenn es einmal ab gegeben ist widerwärtig ist.
 - 5. Wer ohne ausdrücklich aus stillschweigend sein Erklärung abgibt, gehört dem Synagogen Verband als Mitglied an, bleibt aber dem israel Mitglied der Religions-Gemeinde.
 - 6. Die Mitglieder der Gemeinde, Vorstandes und der Kapazitäten der Gemeinde gehören sonst für ihre Funktion dem israel den zwei Synagogen Verband an.

7. Diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche sich dahin erklären haben, zu einer der vorgenannten Synagogen zu gehören, mit Genehmigung der Mitglieder der Vorstands der Gemeinde und der Synagogenleiter resp. einen Vorstand für die bestimmte Synagoge.
8. Ein jeder Synagogenbesitzer hat die Pflicht, einen vorläufigen Beitrag zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu leisten.
9. Ein jeder Synagogenbesitzer ist ein jedes Mitglied desselben Synagogenvereins.
10. Ein jeder Synagogenbesitzer hat das Recht, das Zeitverhältnis seiner Beiträge zu wählen, dessen Befugnisse jedoch festzustellen sind.
11. Die in der Verwaltung eines jeden Synagogenvereins am 1. März des Jahres, die Bestimmung der Ausgaben geschehen, bleibt dem Synagogenbesitzer überlassen.
12. Jemand, der ein Mitglied eines Synagogenvereins ist, folgt auch der Verantwortung bei dem Vorstand und die Befugnisse zu der Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogenvereine, wenn sie zu wählen. Jemand ist kein Mitglied der Gemeinde, wenn er nicht an dem gottlichen Dienstleistungen, an dem Religionsunterricht und an den sonstigen Institutionen der Gemeinde, wie der anderen Synagogen Theil zu nehmen.
13. Wenn der Synagogenbesitzer, wenn er will, als ein Mitglied der Gemeinde. Kasse

erfüllt

erfüllt, so muss der das Plus unter sich auf-
bringen.

14. Zu einer jeden Pynoye gehört auch eine
Lehrstunde für die Erziehung der Religion.
unterricht
 15. Die anderen Lehranstalten der Gemeinde
gehören, wie die sonstigen Justitien, der Ge-
samtwirtschaft der Gemeinde an, daher
müssen in ihrem Verhältnisse zu einer Pynoye
gehören: Vorstände.
 16. Der Vorstand der Gemeinde verteilt beide
Pynoyen nach Bedarf.
 17. Das Local der Pynoye und die Anstellung
der Leuten kann nur mit Genehmigung
des Vorstandes und der Rayonvorstände
bestimmt werden.
 18. Dem Vorstand resp. dem Rayonvorstand
der Gemeinde steht die Oberaufsicht über
die Pynoye und die Aufsicht bei ein-
zelnen Conflicten zu.
-